

Schwangerschaft

Geburt • Familie • Beruf

*Informationen, Tipps und Hinweise
für Bürgergeld-Empfänger:innen*



Schwangerschaft und Geburt

Herzlichen Glückwunsch!

Sie erwarten ein Baby

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen erste Fragen zu den Leistungen des Jobcenters für Sie als werdende Mutter beantworten. Das sind zum Beispiel Informationen über:

- finanzielle Leistungen während Ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt
- Unterhaltsanspruch sowie Mutterschafts-, Eltern- oder Kindergeld

Darüber hinaus finden Sie Tipps und Hilfen zu den Themen Familie und Beruf.



Welche Leistungen können gewährt werden?

Als Empfängerin von Bürgergeld können Sie bei einer Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses verschiedene finanzielle Unterstützungsleistungen beim Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall beantragen:

IN DER SCHWANGERSCHAFT

- einen Mehrbedarf in Höhe von 17% Ihrer Regelleistung nach dem SGB II, auszahlfbar ab der 13. Schwangerschaftswoche
- für Schwangerschaftsbekleidung eine einmalige Pauschale
- für die Grundausstattung Ihres Babys (z.B. Wäsche, Kleidung) eine einmalige Pauschale für den Zeitraum 0. – 6. Monat bzw. 7. – 12. Monat sowie
- notwendige Einrichtungsausstattung (z.B. Kinderbett, Kinderwagen) – hier ist ein formloser detaillierter Antrag erforderlich

Bitte beachten Sie: Bei der Bewilligung von einmaligen Hilfen wird Ihre individuelle Situation berücksichtigt. Hierbei spielen auch Anzahl und Alter der bereits vorhandenen Kinder eine Rolle.



NACH DER GEBURT

Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarf ab dem Entbindungstag. Des Weiteren sind Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket möglich. Anträge und Informationen zum Mehrbedarf und zu den Leistungen erhalten Sie in Ihrem Jobcenter.

Bitte beachten Sie auch die Angebote des Landesprogramms STÄRKE. Weitere Informationen für Eltern zur Stärkung der Erziehungskompetenz erhalten Sie mit der Geburt Ihres Kindes automatisch von Ihrer Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

FALLS SIE AN EINEN UMZUG DENKEN

Bitte holen Sie sich vor einem geplanten Umzug oder der Anmietung einer Wohnung die Zustimmung Ihres Jobcenters ein. Damit kann die Übernahme von Miet- und Umzugskosten auf Antrag geprüft werden. Eventuell kann auch eine Einrichtungsbeihilfe gewährt werden, wenn Sie erstmals eine eigene Wohnung beziehen.

Wer kann außerdem Leistungen für sich oder das Kind beim Jobcenter beantragen?

Werdende erwerbsfähige Mütter, die die Anschaffungskosten für Schwangerschaftsbekleidung und eine Baby-Erstausrüstung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, jedoch kein Bürgergeld empfangen. Zu den eigenen Mitteln zählt auch das Einkommen/Vermögen von nicht getrennt lebenden Partner:innen.

Schwangere erwerbsfähige Auszubildende, Schülerinnen oder Studentinnen, die dem Grunde nach Anspruch auf BAföG-/ bzw. Berufsausbildungsbeihilfe haben und deren Einkommen nicht ausreicht, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem SGB II erhalten. Sie können einen Mehrbedarf für Schwangere, einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung erhalten.



Schwangere unter 25 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern leben, können unabhängig vom Einkommen und Vermögen ihrer Eltern Leistungen und Beihilfen nach dem SGB II beantragen. Die Antragstellung kann durch die Schwangere selbst erfolgen, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Bitte beachten Sie: das Jobcenter berücksichtigt sogenannte vorrangige finanzielle Hilfen, wie z.B. Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Elterngeld plus, Betreuungsgeld und Unterhaltsleistungen als Einkommen bei Ihrem Bürgergeld-Leistungsanspruch. Diese Leistungen müssen daher beantragt werden.



Wer muss nach der Geburt informiert werden?

STANDESAMT

Das Standesamt stellt Ihnen das Original sowie erforderliche Kopien der Geburtsurkunde für weitere Behörden und Ämter aus. Bringen Sie dazu Ihre Geburtsbescheinigung der Klinik, Ihren Personalausweis und gegebenenfalls Ihre Heiratsurkunde und/oder die Vaterschaftsanerkennung mit.

JOBCENTER: Bitte reichen Sie zeitnah die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei Ihrem Jobcenter ein, wenn Sie Bürgergeld beziehen oder beantragen wollen.

EINWOHNERMELDEAMT: In der Regel informiert das Standesamt das Einwohnermeldeamt über die Geburt Ihres Kindes. Falls keine automatische Meldung erfolgt, melden Sie Ihr Kind bitte selbst so früh wie möglich an. Sie benötigen dazu Ihren Personalausweis sowie die Geburtsurkunde des Kindes.

FAMILIENKASSE: Das Kindergeld sichert die grundlegende Versorgung Ihrer Kinder ab der Geburt und ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen. Falls Sie Kindergeld bekommen und nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie Kinderzuschlag erhalten. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie vor Ort oder online unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

Telefonisch erreichen Sie die Familienkasse unter der kostenfreien Rufnummer (0800) 4 55 55 30. Das Standesamt stellt Ihnen die notwendige Geburtsbescheinigung aus.

ELTERNGELDSTELLE: Das Elterngeld schafft einen Ausgleich, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Dadurch hilft das Elterngeld, die finanzielle Lebensgrundlage der Familien zu sichern. Elterngeld gibt es auch für Eltern, die vor der Geburt gar kein Einkommen hatten.

Elterngeld gibt es in drei Varianten: Basiselterngeld | ElterngeldPlus | Partnerschaftsbonus.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld> Antragsunterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Gemeindeverwaltung oder online bei der Elterngeldstelle (Landeskreditbank Baden-Württemberg) unter <https://www.l-bank.de>

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Telefon (0800) 64-5471 (gebührenfrei; 8.30 bis 16 Uhr).

Weitere wichtige Hinweise

BEISTANDSCHAFTEN/

UNTERHALTSANSPRÜCHE

Fragen zu Unterhaltszahlungen, Anerkennung der Vaterschaft und der gemeinsamen Sorge (bei unverheirateten Paaren), sowie zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Ihr/e Kind/er beantworten Ihnen die zuständigen Mitarbeiter:innen des Jugendamtes – Abteilung Beistandschaften.

Diese können Ihnen ebenfalls eine Auskunft aus dem Sorgeregister erteilen, welcher als Nachweis der alleinigen Sorge genutzt werden kann.

Anträge für den Unterhaltsvorschuss erhalten Sie online unter: <https://www.lrasha.de/de/buergerservice/elektronische-dienste/formulare-a-z-infoblaetter/jugendamt>

Für die Zeit, in der Sie Bürgergeld beziehen, ist das Jobcenter gesetzlich berechtigt und gleichzeitig dazu verpflichtet, gesetzmäßig geschuldete Unterhaltsansprüche zu prüfen und diese gegebenenfalls einzufordern.

Mit der Geburt Ihres Kindes entstehen für Sie und Ihr Kind Ansprüche gegenüber dem Kindsvater. Die Unterhaltsheranziehung im Jobcenter unterstützt Sie bei der Klärung Ihrer Ansprüche, wenn und solange Sie Leistungen vom Jobcenter erhalten.

Weitere Auskünfte erhalten Sie per E-Mail unter: Jobcenter-LK-SchwaebischHall.Team-403@jobcenter-ge.de

MUTTERSCHAFTSGELD

Falls Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, stellen Sie rechtzeitig vor der Geburt Ihres Kindes einen Antrag auf Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse. Falls Sie nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und vor der Entbindung ein Arbeitsverhältnis (auch Minijob) hatten oder während der Schwangerschaft gekündigt wurden, können Sie ggf. Mutterschaftsgeld über das Bundesversicherungsamt erhalten. Infos und Anträge erhalten Sie unter: <https://www.bundesamtsozialversicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick>



Eine weitere Mutterschaftsgeldleistung sind Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld. Diese sind abhängig von der Höhe des Nettolohns. Ihre Krankenkasse informiert Sie darüber.

Weitere Hilfen

KOSTENFREIE SCHWANGERENBERATUNG

Vertrauliche und kostenlose Unterstützung sowie kompetente Hilfe bieten Ihnen gesetzlich anerkannte Beratungsstellen im Landkreis Schwäbisch Hall vor, während und nach der Schwangerschaft an.

Mögliche Beratungsthemen:

- zu Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft
- finanzielle, soziale und rechtliche Fragen
- weiteren finanzielle Hilfen durch die „Bundesstiftung Mutter und Kind“
- medizinischen Fragen, insbesondere bei Fragen zur vorgeburtlichen Untersuchung
- ungewollte Schwangerschaft
- Fragen zu Sexualität und Verhütung
- Fragen zur vertraulichen Geburt
- psychosoziale Beratung



Beratungsstellen

DIAKONIEVERBAND

Schwäbisch Hall – Telefon 0791/94674-0
 Crailsheim – Telefon 07951/96199-10
 Gaildorf – Telefon 0791/94674-0
<https://diakonie-schwaebisch-hall.de/>

CARITAS-ZENTRUM

Schwäbisch Hall – Telefon 0791/97020-0 (-23)
 Crailsheim – Telefon 07951/9431-0 (-12)
<https://www.caritas-heilbronn-hohenlohe.de>

PRO FAMILIE

Schwäbisch Hall – Telefon 0791/7384
<https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort>

HEBAMMENHILFE

Sie umfasst Beratung, Begleitung und Versorgung von Mutter und Kind. Jede Frau kann sie in Anspruch nehmen. Die Kosten übernimmt Ihre Krankenkasse. Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie unter <https://www.hebammenzentrale-sha.de> oder Sie fragen Ihre Ärztin/Ihren Arzt, bei den Schwangerschaftsberatungsstellen oder Geburtshäusern.

Tipp: Es empfiehlt sich eine Anmeldung ab der 10. Schwangerschaftswoche.

HAUSHALTSHILFEN

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt Ihre Krankenkasse auch die Kosten für eine Haushaltshilfe, zum Beispiel bei einem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt oder bei Beschwerden während der Schwangerschaft.

FRÜHE HILFEN

Die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ im Landkreis Schwäbisch Hall bietet Informationen, Beratung und Hilfen für werdende Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren. Sie können sich an die Koordinierungsstelle wenden, wenn

- Sie Fragen zur Entwicklung, Versorgung oder Förderung Ihres Kindes haben.
- Ihr Baby viel weint und Sie kaum zur Ruhe kommen. Sie das Gefühl haben, dass Ihnen alles zu viel wird oder Sie sich mit Ihren Problemen alleine gelassen fühlen.
- Sie andere Probleme haben (z.B. in der Partnerschaft, Erkrankung eines Familienmitglieds, Geldsorgen, ...).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.fruehehilfen-sha.de> oder für den Altkreis Schwäbisch Hall telefonisch unter 0791/755-7948 bzw. für den Altkreis Crailsheim telefonisch unter 0791/755-7337.

Familie und Beruf

Ein zentrales Thema beim (Wieder-)Einstieg in den Beruf ist die Kinderbetreuung. Damit sich Beruf und Familie miteinander vereinbaren lassen, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten der Kinderbetreuung zur Verfügung:

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind bei einer städtischen oder gemeindlichen Einrichtungen, bei freien Trägern, bei Kirchengemeinden oder Elterninitiativen anzumelden. Seit August 2013 haben auch Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Bei der Suche nach einem Betreuungsplatz hilft Ihnen auch Ihre Gemeindeverwaltung.

Tip: *Melden Sie Ihr Kind rechtzeitig an, am besten frühzeitig nach der Geburt, damit Sie wohnortnah eine Betreuung für Ihr Kind erhalten können.*



KINDERTAGESPFLEGE

In der Tagespflege werden Kinder von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut. Sie ist ein alternatives und flexibles Angebot für Eltern, die eine individuell angepasste Betreuung in familiärer Umgebung für ihr Kind suchen.

Weitere Informationen erhalten Sie durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung unter:

<https://www.kindertagespflege-sha.de> oder telefonisch unter 0791/755-7976

Förderung des beruflichen (Wieder-) Einstiegs

Das Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall bietet Ihnen viele Möglichkeiten, damit Sie Ihren beruflichen (Wieder-)Einstieg gezielt planen und umsetzen können. Ihr/e Arbeitsvermittler:in unterstützt und berät Sie hierzu gerne.

Zum Beispiel:

- bei der Vorbereitung und Planung Ihres beruflichen (Wieder-)Einstiegs mit Informationen über verschiedene Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- durch Unterstützung bei Bewerbungsaktivitäten
- bei der Übernahme von Bewerbungskosten (Material, Reisekosten)
- bei der Suche nach geeigneten (Teilzeit-) Qualifizierungen
- bei der Suche nach (Teilzeit-) Arbeits- oder Berufsausbildungsstellen

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!





Haben Sie weitere Fragen?

Ich helfe Ihnen gerne weiter:

Bianca Biegel
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt

Unser Service Center steht Ihnen montags
 bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr telefonisch
 unter 0791/9758-582 zur Verfügung.

Weitere Infos unter:
<https://www.jobcenter-landkreis-sha.de/>


